Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/7 3Ob149/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1979

Norm

EO §17
EO §18
EO §368 Abs2
JN §55
ZPO §227 II

Rechtssatz

Der Grundsatz, daß mehrere Ansprüche, die in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen, stets verbunden werden können, kann hinsichtlich des Exekutionsgerichtes Wien, welches als Spezialgericht neben Exekutionssachen ausschließlich zur Entscheidung über Ansprüche aus exekutionsrechtlichen Klagen berufen ist, nicht angewendet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 149/79
  Entscheidungstext OGH 07.11.1979 3 Ob 149/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0000637

Dokumentnummer

JJR_19791107_OGH0002_0030OB00149_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at